

Haftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Gothaer

Unternehmen: Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: Gothaer Skipper-Haftpflicht

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die Gothaer Skipper-Haftpflichtversicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag
 - Versicherungsschein
 - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung
 - Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Skipper-Haftpflichtversicherung
- Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Haftpflichtversicherung für Skipper.



Was ist versichert?

- ✓ In der Skipper-Haftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten, nicht gewerblichen Führen von gecharterten Segel- und Motoryachten versichert.
- ✓ Mitversichert sind:
 - ✓ die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der Crew,
 - ✓ die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern,
 - ✓ die Benutzung von Beibooten mit Hilfsmotor bis zu einer Motorstärke von 20 PS,
 - ✓ Schäden an der gecharterten Yacht bei grober Fahrlässigkeit,
 - ✓ bei einer Beschlagnahme der Yacht in einem ausländischen Hafen die erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen und die Entschädigungsgrenzen können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- Bestimmte Risiken sind nicht versichert, wie zum Beispiel
- ✗ Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten ergeben
 - ✗ Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen
 - ✗ vorsätzliches Handeln
 - ✗ Schäden, die durch das Führen eines Wasserfahrzeuges ohne behördlich vorgeschriebene Erlaubnis entstehen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- Einige Fälle sind aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Dazu gehören zum Beispiel
- ! das Führen von Motoryachten mit mehr als 750 PS und Segelyachten mit mehr als 120 m² Segelfläche
 - ! Charterschiffe in den USA und Kanada.
- Gegen besondere Vereinbarung können diese Fälle eingeschlossen werden.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Skipper-Haftpflichtversicherung gilt weltweit. Ausgenommen gelten Charterschiffe in amerikanischen und kanadischen Hoheitsgewässern.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen; alle weiteren Beiträge jeweils zu den im Versicherungsschein angegebenen Terminen. Sie können uns auch ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Beginn ist in jedem Fall, dass Sie den Versicherungsbeitrag rechtzeitig bezahlen. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Den beantragten Versicherungsbeginn finden Sie im Versicherungsschein.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen.

Außerdem können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für die Skipper-Haftpflichtversicherung

- 1. Versicherungsumfang**
- 1.1 Der Versicherungsschutz dieses Vertrages gilt subsidiär. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beanspruchen kann, der zum Schadenersatz verpflichtet ist.
- 1.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten, nicht gewerblichen Führen von gecharterten Segel- und Motoryachten.
- 1.3 Mitversichert ist
- 1.3.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der Crew.
- 1.3.2 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern.
Abweichend von Ziff. 7.4 AHB sind auch Ansprüche der Wasserskifahrer gegen die in Ziff. 1.3.1 erwähnten Personen mitversichert.
- 1.3.3 die Benutzung von Beiboote mit Hilfsmotor bis zu einer Motorstärke von 20 PS.
- 1.3.4 In Abänderung von Ziff. 7.6 der AHB gelten Schäden an der gecharterten Yacht bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers mitversichert.
Die Deckungssumme für diese Vertragserweiterung ist auf 550.000 EUR je Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt.
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an der gecharterten Yacht aufgrund von Vorsatz oder einfacher Fahrlässigkeit.
Für diese Erweiterung gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 2.500 EUR je Schadenereignis vereinbart.
Die dem Vercharterer gegenüber geleistete Kautions wird nicht erstattet.
- 1.3.5 Für den Fall der vorläufigen Beschlagnahme einer Yacht in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung bis zu 50.000 EUR je Schadenereignis und Versicherungsjahr mitversichert.
- 1.3.6 In Erweiterung der nachfolgenden Ziff. 5.1 und 5.2 sind berechnete Haftpflichtansprüche des gewerblichen Vercharterers der Yacht über den Ausfall von Chartereinnahmen durch einen vom Versicherungsnehmer oder dessen Crew grob fahrlässig verursachten Schaden mitversichert. Voraussetzung ist eine erwiesene Fahr- und Seeuntüchtigkeit der Yacht für die nachfolgenden Charterungen aufgrund des Schadens.
Eine im Zusammenhang mit der Yacht-Kaskoversicherung bestehende Charterausfalldeckung ist vorleistungspflichtig.
Eventuelle Ansprüche sind wie folgt nachzuweisen:
- Schadenanzeige des Versicherungsnehmers inkl. Original-Chartervertrag
 - Sachverständigenbericht über den eingetretenen Kaskoschaden, Reparaturdauer und Bestätigung der nicht gewährleisteten Fahr- und Seeuntüchtigkeit
 - Anschluss-Charterverträge und Umbuchungsunterlagen.
- Die Deckungssumme für diese Erweiterung ist auf 20.000 EUR je Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt. Die Kosten für die ersten drei Tage des Charterausfalles trägt der Versicherungsnehmer selbst.
- 1.3.7 Mitversichert sind im Fall eines durch den Versicherungsnehmer oder die Crew schuldhaft verursachten Schadens an der gecharterten Yacht, welche die geplante Rückfahrt in dem Charterzeitraum zu der Charterbasis oder anderem Endzielhafen – aufgrund nicht gegebener Fahr- und Seetüchtigkeit – unmöglich macht, nachgewiesene Kosten für Hotel und Fahrtkosten an den vereinbarten Übergabeort des Bootes bis zu einer Gesamtsumme von 1.000 EUR je Schadenereignis und Versicherungsjahr, soweit nicht das Charterunternehmen diese Leistung nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zu erbringen hat.
- 1.4 **Nicht versichert** (bzw. ausgeschlossen) ist
- 1.4.1 die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.
- 1.4.2 die Haftpflicht wegen Schäden aus vorschriftwidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen.
- 1.4.3 das Führen von Motoryachten mit mehr als 750 PS und Segelyachten mit mehr als 120 m² Segelfläche (Groß- und Vorsegel/ nicht Spinnaker) es sei denn, dies wird gesondert vereinbart.
- 1.5 Ist für das Führen eines Wasserfahrzeugs eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördliche Erlaubnis besitzt.
- 1.6 Der Ausschluss von Umweltschäden gemäß Ziff. 7.10 AHB findet keine Anwendung (siehe aber nachfolgende Ziff. 3).

- 2. Geltungsbereich** Versichert sind Schadenereignisse in der ganzen Welt.
Ausnahme: Chartertörns in den USA und Kanada.
- 3. Gewässerschäden**
- 3.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).
- 3.2 Ausgenommen hiervon sind Gewässerschäden
- 3.2.1 durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.
- 3.2.2 durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.
- 3.3 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
- 3.3.1 Auf Anweisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- 3.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anforderungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 3.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsergebnissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von staatlichen oder behördlichen Stellen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 4. Vermögensschäden**
- 4.1 Im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2 AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 4.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
- 4.2.1 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen)
- 4.2.2 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung
- 4.2.3 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 5. Haftpflichtansprüche versicherter Personen untereinander**
- 5.1 Ansprüche der versicherten Personen untereinander sind abweichend von Ziff. 7.4 AHB mitversichert bei
- 5.1.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers handelt
- 5.1.2 Sachschäden mit einer Selbstbeteiligung von 250 EUR je Schadenereignis.
- 5.2 Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst bleiben weiterhin von der Versicherung ausgeschlossen.
- 6. Begrenzung der Leistungen**
- Die vertraglich vereinbarten Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sind für die Gesamtleistung aller Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der genannten Deckungssummen begrenzt.
- Besondere Regelungen ergeben sich aus Ziff. 1.3.4 bis 1.3.7.